

**Akkreditierungsbericht zum Reakkreditierungsantrag der
Hochschule Mannheim
Fakultät für Informatik
1328-xx-2**

Bezeichnung des Studiengangs laut PO, bei Kombinationsstudieng. mit Auflistung beteiligter Fächer/Studiengänge)	Bezeichnung Abschluss	Leistungspunkte	Regelstudienzeit	Art des Lehrangebots (Vollzeit, berufsbegl. Dual)	Jährliche Aufnahmekapazität	Master			Akkreditiert am	Akkreditiert bis
						K= konsekutiv W= weiterbildend	F= forschungsorientiert A= anwendungsorientiert K= künstlerisch			
Informatik	B.Sc.	210	7	Vollzeit	85				02.07.2013	30.09.2020
Medizinische Informatik	B.Sc.	210	7	Vollzeit	45				02.07.2013	30.09.2020
Unternehmens- u. Wirtschaftsinformatik	B.Sc.	210	7	Vollzeit	75				02.07.2013	30.09.2018
Informatik	M.Sc.	90	3	Vollzeit	15	k	a		02.07.2013	30.09.2020

Vertragsschluss am: 28. September 2012

Dokumentation zum Antrag eingegangen am: 05. März 2013

Datum der Peer-Review: 29./30. April 2013

Ansprechpartner der Hochschule:

Prof. Dr. Georg Winterstein, E-Mail: g.winterstein@hs-mannheim.de, Tel.: 0621/292-6153

Prof. Dr. Sven Klaus, E-Mail: s.klaus@hs-mannheim.de, Tel.: 0621/292-6153

Hochschule Mannheim, Fakultät für Informatik, Paul-Wittsack-Str.10, 68163 Mannheim

Betreuer/-e Referent/-in: Henning Schäfer

Gutachter:

- Prof. Dr. rer. nat. Rainer Oechsle, Hochschule Trier, Fachbereich Informatik, Professur für Rechnernetze/Verteilte Systeme
- Prof. Dr. Otto Rienhoff, Georg-August-Universität Göttingen, Universitätsmedizin Göttingen, Direktor der Abteilung für Medizinische Informatik
- Prof. Dr. Peter Knorr, Fachhochschule Flensburg, Fachbereich Wirtschaft, Professur für Organisation, Software-Engineering, Programmierung, Mitgründer des Studiengangs Wirtschaftsinformatik
- Matthias Heßling, Software-Entwicklungsingenieur der Robert Bosch GmbH, Bereich Car Multimedia, Hildesheim
- Mathias Todisco, Student Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, Bachelor Wirtschaftsinformatik

Hannover, den 10. Juni 2013

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	1
Abschnitt I: Bewertungsbericht der Gutachter.....	2
Einleitung	2
1 Allgemein	3
2 Informatik (B.Sc.)	11
3 Medizinische Informatik (B.Sc.)	15
4 Unternehmens- und Wirtschaftsinformatik (B.Sc.)	19
5 Informatik (M.Sc.)	23
Abschnitt II: Abschließendes Votum der Gutachter/-innen.....	28
1 Allgemein	28
2 Informatik (B.Sc.)	28
3 Medizinische Informatik (B.Sc.)	29
4 Unternehmens- und Wirtschaftsinformatik (B.Sc.)	29
5 Informatik (M.Sc.)	30
Abschnitt III: Weiterer Verlauf des Verfahrens.....	31
1 Stellungnahme der Hochschule	31
2 SAK-Beschluss	35

Abschnitt I: Bewertungsbericht der Gutachter

Einleitung

Die Hochschule Mannheim wurde 1898 als private Ingenieurschule gegründet und hat seit 1971 Hochschulstatus. 1995 wurde die Fachhochschule für Gestaltung als eigene Fakultät in die bis dahin vornehmlich technisch ausgerichtete Hochschule eingegliedert, und 2006 fusionierte die Hochschule mit der Fachhochschule für Sozialwesen. Momentan ist die Hochschule in 9 Fakultäten untergliedert, die Fakultät für Biotechnologie, die Fakultät für Elektrotechnik, die Fakultät für Gestaltung, die Fakultät für Informationstechnik, die Fakultät für Maschinenbau, die Fakultät für Sozialwesen, die Fakultät für Verfahrens- und Chemietechnik, die Fakultät für Wirtschaftsingenieurwesen und die Fakultät für Informatik, an der die hier vorliegenden Studiengänge angesiedelt sind. Momentan sind 4.900 Studierende an der Hochschule eingeschrieben.

Die Studiengänge Informatik (B.Sc./M.Sc.) und Medizinische Informatik wurden 2008 von der ZEvA erstmalig akkreditiert. Der Studiengang Wirtschafts- und Unternehmensinformatik liegt erstmalig zur Akkreditierung vor.

Grundlagen des Bewertungsberichtes sind die Lektüre der Dokumentation der Hochschule und die Vor-Ort-Gespräche in Mannheim. Die Bewertung beruht auf den zum Zeitpunkt der Vertragslegung gültigen Vorgaben des Akkreditierungsrates und der Kultusministerkonferenz.

1 Allgemein

1.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

(Kriterium 2.1, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.1 ist zum Teil erfüllt.

In den Antragsunterlagen wurden von der Hochschule Qualifikationsziele für die einzelnen Studiengänge formuliert. Diese beziehen sich in erster Linie auf die wissenschaftliche Befähigung und auf die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Für letzteres wird allgemein für die Bachelorstudiengänge auf das Entwicklungsprojekt und das Praxissemester verwiesen. Diese seien besonders geeignet, die Studierenden auf das spätere Berufsleben vorzubereiten. Für die Persönlichkeitsentwicklung wird im allgemeinen Teil der Antragsunterlagen insbesondere auf im Projekt zu erwerbende Schlüsselkompetenzen hingewiesen. Zudem sollen die Studierenden durch extracurriculäre Leistungen zum zivilgesellschaftlichen Engagement befähigt werden:

„Zahlreiche außercurriculare Veranstaltungen, Weiterbildungskurse und Projekte haben die Steigerung der gesellschaftlichen Kompetenz und die Integration zum Ziel. Initiativen von Studierenden werden zusätzlich gefördert, u. a. durch den Innovationspreis der Hochschule oder einem Preis, der auf dem Hochschultag an Studierende verliehen wird, die im Studium und Studenumfeld ein großes gesellschaftliches Engagement für ihre Kommilitonen gezeigt haben.“

Da dies keine Bestandteile des Studiums sind, kann dies allerdings nicht als Qualifikationsziel der Studiengänge angesehen werden. In den einzelnen Studiengängen finden sich z.T. kurze Hinweise auf die Berücksichtigung ethischer Erkenntnisse, Teamarbeit, Zeitmanagement o.ä., womit ein loser Bezug zum zivilgesellschaftlichen Engagement und zur Persönlichkeitsentwicklung hergestellt wird.

Die im Antragstext formulierten Qualifikationsziele finden sich jedoch nicht in der Prüfungsordnung oder anderen offiziellen Dokumenten. Auch auf der Homepage der Hochschule oder in den Informations-Flyern für die einzelnen Studiengänge werden keine Qualifikationsziele für die Studiengänge formuliert. Die Diploma Supplements beschreiben ebenfalls nur Inhalte, aber keine Qualifikationsziele. Die Gutachter sehen hierin einen Mangel. Die Hochschule muss die Qualifikationsziele der Studiengänge veröffentlichen und für Studierende und Studieninteressierte transparent machen. Dabei müssen sich die veröffentlichten Qualifikationsziele explizit auf die wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, auf die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement und die Persönlichkeitsentwicklung beziehen. Dabei muss klar herausgestellt werden, was die Studierenden nach Abschluss des jeweiligen Studiengangs können sollen. Bisher sind die Qualifikationsziele (insbesondere, aber nicht nur in der Unternehmens- und Wirtschaftsinformatik) noch zu sehr auf die Vermittlung von Inhalten ausgerichtet.

Siehe ansonsten 2.1, 3.1, 4.1 und 5.1.

1.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.2 ist zum Teil erfüllt.

1.2.1 Erfüllung der Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse

Die inhaltlichen Anforderungen des Qualifikationsrahmens werden in allen Studiengängen erfüllt. Zum Masterstudiengang siehe hierzu 5.2.1.

Die Bachelorstudiengänge vermitteln Wissen und Verstehen in einer für die Bachelor-Ebene angemessenen Weise. Dabei bauen sie auf der Ebene der Hochschulzugangsberechtigung auf und gehen wesentlich darüber hinaus. Die Absolventen erwerben ein breites und integriertes Wissen und Verstehen der wissenschaftlichen Grundlagen des jeweiligen Lerngebietes und ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden der Studienprogramme. Insbesondere durch das Softwareprojekt und die Vorbereitung auf die Abschlussarbeit lernen die Studierenden, ihr Wissen zu vertiefen und selbstständig weiterführende Lernprozesse zu gestalten. Dabei entspricht das vermittelte Wissen und Verstehen dem Stand der Fachliteratur und knüpft gleichzeitig auch an den aktuellen Stand der Forschung an.

Auch instrumentale, systemische und kommunikative Kompetenzen werden in angemessener Weise in den Bachelorstudiengängen vermittelt. Die Fähigkeit, das erworbene Wissen und Verstehen auf den Beruf anzuwenden wird insbesondere über das integrierte Praxissemester vermittelt. Über das Projekt und die Abschlussarbeit wird zudem die Kompetenz erworben, Problemlösungen im Fachgebiet zu entwickeln, relevante Informationen zu sammeln, zu bewerten und zu interpretieren und daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten. Dabei sollen auch ethische und gesellschaftliche Erkenntnisse eine Rolle spielen. Kommunikative Kompetenzen werden ebenfalls durch das Projekt und das Praxissemester, aber auch über das Halten von Referaten vermittelt. Dabei lernen die Studierenden sich mit Fachvertretern und Laien über das Fachgebiet auszutauschen und fachbezogene Positionen und Problemlösungen zu formulieren und argumentativ zu verteidigen. Die Fähigkeit, Kompetenz in einem Team zu übernehmen, wird ebenfalls gezielt im Projekt vermittelt.

Die formalen Anforderungen des Qualifikationsrahmens werden in den Bachelorstudiengängen und im Masterstudiengang ebenfalls erfüllt. Voraussetzung für den Zugang zum Bachelor ist eine Hochschulzugangsberechtigung, zum Master ein erster qualifizierter Hochschulabschluss. Die Bachelorstudiengänge haben eine Dauer von 3,5 Jahren und einen Umfang von 210 ECTS-Punkten, während der Masterstudiengang darauf aufbauend 1,5 Jahre dauert und dabei 90 ECTS-Punkte erreicht werden. Die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Qualifikationen und Kompetenzen ist in der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge unter § 15 (4) und in der StPO für die Masterstudiengänge unter § 13 (3) geregelt. Anschlussmöglichkeiten sind im Bachelor an die Masterebene und im Master an die Promotionsebene gegeben.

1.2.2 Erfüllung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben

Die Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben werden zum Teil erfüllt.

Eine Vermischung der Studiengangssysteme Bachelor/Master und Diplom liegt nicht vor.

Die Bachelorstudiengänge vermitteln 210 ECTS-Punkte in sieben Semestern, der Masterstudiengang umfasst 90 ECTS-Punkte bei einer Regelstudienzeit von 3 Semestern. Damit werden insgesamt 300 ECTS-Punkte für die Master-Ebene erreicht und nicht überschritten. In den Bachelorstudiengängen ist eine Abschlussarbeit im Umfang von 12 ECTS-Punkten vorgesehen, im Master eine Abschlussarbeit im Umfang von 30 ECTS-Punkten, was ein Kolloquium zur Master-Arbeit einschließt. Dies entspricht den Strukturvorgaben.

Die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kompetenzen und Fähigkeit im Umfang von bis zu 50% der zu erwerbenden Leistungspunkte ist in der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge unter § 15 (4) und in der StPO für die Masterstudiengänge unter § 13 (3) geregelt.

Die Bachelorabschlüsse sind als erster berufsqualifizierender Abschluss konzipiert und stellen den Regelabschluss dar. Im Bachelor werden dabei wissenschaftliche Grundlagen des jeweiligen Lehrgebietes, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Eine breite wissenschaftliche Qualifizierung ist dabei sichergestellt. Dementsprechend ist der Charakter des Masterstudiengangs als weiterer berufsqualifizierender Abschluss gesichert.

Für den Masterstudiengang wird vorausgesetzt, dass der vorausgehende Bachelorstudiengang mit mindestens gut bestanden wurde. Zudem werden je nach gewähltem Schwerpunkt fachliche Voraussetzungen angelegt, Unter den geeigneten Bewerbern erfolgt dann eine Auswahl anhand von Kriterien zur persönlichen Eignung für den Studiengang (siehe hierzu 5.3). Ebenso werden 90% der Studienplätze in den Bachelorstudiengängen nach einem entsprechenden Auswahlverfahren vergeben (siehe 1.3). Der Masterstudiengang ist korrekt als anwendungsorientiert und konsekutiv gekennzeichnet.

Die Abschlussbezeichnungen B.Sc. und M.Sc. entsprechen dem inhaltlichen Profil der Studiengänge. Es wird nur jeweils ein Grad vergeben.

Für die Studiengänge wird nach Information der Hochschule ein Diploma Supplement vergeben. Laut § 29 der StPO für die Bachelorstudiengänge wird dies auf Deutsch ausgestellt, wurde aber für alle Studiengänge durchgehend auf Englisch vorgelegt. In der StPO für die Masterstudiengänge ist gar kein Diploma Supplement vorgesehen, auch wenn die Hochschule auch für den Master eines vorgelegt hat. Vor Ort wurde berichtet, dass das Diploma Supplement immer auf Englisch ausgestellt würde. In diesem Widerspruch und der mangelnden Verankerung in der Master-StPO sehen die Gutachter einen Mangel. Die Regelungen sind an die Praxis anzupassen.

Die Studiengänge sind durchgehend modularisiert und mit einem Leistungspunktesystem versehen. Die Module können alle innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden. Bei der Modularisierung fällt allerdings eine Tendenz zu kleinen Modulen auf. Vor allem in den Bachelorstudiengängen und (durchgehend) im Schwerpunkt Medizinische Informatik des Masterstudiengangs werden noch Module mit weniger als 5 ECTS-Punkten angeboten, ohne dass hierfür Begründungen vorgelegt wurden. Zudem werden in einigen der größeren Module in den Bachelorstudiengängen noch die einzelnen Lehrveranstaltungen separat geprüft. Hierfür wurden ebenfalls keine didaktischen Begründungen vorgelegt. Die Gutachter sehen hierin einen Mangel. Die Modularisierung muss dahingehend überarbeitet werden, dass in der Regel Module mindestens 5 ECTS-Punkte umfassen und mit nicht mehr als einer Prüfungsleistung abschließen, die sich auf das gesamte Modul bezieht. Ausnahmen von dieser

Regel sind einzeln schlüssig zu begründen.

Die überwiegende Mehrzahl der Module stellen thematisch und zeitlich abgerundete Einheiten dar. Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen über die Lehrformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, die Verwendbarkeit, die Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, die Häufigkeit des Angebotes, den Arbeitsaufwand und die Dauer der Module. In Bezug auf die Beschreibung von Inhalten und Qualifikationszielen sind allerdings Mängel festzustellen. Zum einen entsteht im Modulkatalog Verwirrung, weil einige größere Module (z.B. „Basissoftware“) zum einen eine Modulbeschreibung für das gesamte Modul haben und zudem einzelne Modulbeschreibungen für die enthaltenen Lehrveranstaltungen, die auch nicht zusammenhängend aufgelistet, sondern alphabetisch einsortiert worden sind. In der Beschreibung für das Modul werden nur Lernziele und Kompetenzen beschrieben, in den Beschreibungen für die Teilmodule nur Inhalte. Auch wenn die Beschreibungen miteinander verlinkt sind, dient diese Aufteilung nicht der Transparenz. Weiterhin sind durchgehend die Beschreibungen der Lernziele und Kompetenzen in ihrer Qualität sehr unterschiedlich. Oft werden nur Inhalte aufgelistet, also eher das zu erlangende Wissen, ohne zu beschreiben, was die Studierenden nach Absolvieren des Moduls können sollen. Hierin sehen die Gutachter einen Mangel. Die Modulbeschreibungen sind dahingehend zu überarbeiten, dass echte Lernziele und Kompetenzen formuliert werden.

Weitere Mängel betreffen die Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen. Zum einen wird in den Modulbeschreibungen häufig die Prüfungsform „Continuous Assessment“ vorgesehen, in den Studien- und Prüfungsordnungen wird diese Prüfungsform jedoch nicht beschrieben, so dass ihr Inhalt und ihre Ziele unklar bleiben. Weiterhin wird in den Studien- und Prüfungsordnungen nicht definiert, wie viele Stunden einem ECTS-Punkt innerhalb der Spanne von 25-30 Stunden zugeordnet werden. Aus den Modulbeschreibungen wird erkennbar, dass jeweils 30h angesetzt sind, dies muss jedoch auch in der jeweiligen StPO definiert werden. Drittens sehen die Studien- und Prüfungsordnungen keine Vergabe relativer Noten vor. Auch in den vorgelegten Diploma Supplements sind keine relativen Noten aufgelistet, weder in der Form der Grading Tables aus dem aktuellen ECTS User's Guide von 2009 noch die (inzwischen veralteten) ECTS-Grades aus dem ECTS User's Guide von 2005. Die Studien- und Prüfungsordnungen sind in Bezug auf diese Punkte zu überarbeiten.

Die Studiengänge ermöglichen grundsätzlich Aufenthalte an anderen Hochschulen und in der Praxis, auch wenn kein explizites Mobilitätsfenster definiert wurde. Die Hochschule hat einige Austauschprogramme, die auch in diesen Programmen genutzt werden.

Die Anerkennung von an anderen Hochschulen abgeleisteten Studien- und Prüfungsleistungen ist in der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge unter § 15 und in der StPO für die Masterstudiengänge unter § 13 geregelt. Diese Regelungen entsprechen den Anforderungen des „Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ vom 16. Mai 2007 ("Lissabon-Konvention").

1.2.3 Erfüllung landesspezifischer Strukturvorgaben

Eine Besonderheit im Land Baden-Württemberg, die jedoch nicht den Charakter einer landesspezifischen Strukturvorgabe im Sinne des Akkreditierungsrates hat, ist, dass Bachelorstudiengänge mit einer Regelstudienzeit von mehr als 3 Jahren eine Zwischenprüfung vor-

sehen müssen (Landeshochschulgesetz § 32 (1)). Diese wird jedoch nicht als eine gesonderte Prüfung durchgeführt. Stattdessen werden Module aus den ersten zwei Semestern definiert, deren Prüfungsleistungen erfolgreich absolviert worden sein müssen. Dies ist die Voraussetzung für die Aufnahme des Hauptstudiums. Die Prüfungsleistungen aus dem Grundstudium werden nicht mit in die Endnote eingerechnet.

1.2.4 Erfüllung weiterer Anforderungen

entfällt

1.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.3 ist zum Teil erfüllt.

Die Studiengänge umfassen generell die Vermittlung von Fachwissen, fachübergreifendem Wissen und von fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen. Sie sind in der Kombination der Module stimmig aufgebaut (zu den Mängeln in den formulierten Qualifikationszielen siehe 1.1) und sehen adäquate Lehr- und Lernformen vor. In Bezug auf den Bachelorstudiengang Unternehmens- und Wirtschaftsinformatik bestehen allerdings Bedenken bezüglich der Stimmigkeit des Studiengangstitels. Siehe hierzu 4.3.

Die Bachelorstudiengänge sind alle nach demselben Muster aufgebaut, mit jeweils fachspezifischen Ausprägungen. Sie gliedern sich in ein zweisemestriges Grundstudium und das Hauptstudium (siehe auch 1.2.3). Im Grundstudium werden die naturwissenschaftlich-mathematischen und informatischen Grundlagen gelegt, die dann im dritten Semester vertieft werden. Im vierten Semester sehen die Bachelorstudiengänge ein Projektsemester vor, in dem die Studierenden ein Software-Entwicklungskonzept durchführen. Hierin wird auch Fachenglisch vermittelt, und die Studierenden lernen wissenschaftliche Arbeitstechniken und werden zur Teamarbeit angeleitet. Im fünften Semester folgt ein verbindliches Praxissemester. Dieses wird von der Hochschule in ausreichendem Maße betreut und vor und nachbereitet. Das erfolgreiche Absolvieren des Praxissemesters wird durch die Hochschule geprüft. Somit sind die Anforderungen für die ECTS-Fähigkeit der Praxisanteile erfüllt. In den letzten beiden Semestern folgen dann eine Wahlpflichtphase und die Bachelorarbeit. (Zum Masterstudiengang siehe 5.3)

Besondere Zulassungsvoraussetzungen werden weder für die Bachelorstudiengänge noch für den Masterstudiengang formuliert. Die Vergabe der Studienplätze erfolgt aufgrund eines Auswahlverfahrens, das in den jeweiligen Satzungen über das Auswahlverfahren für die Bachelorstudiengänge und den Masterstudiengang beschrieben wird.

Zu Anerkennungsregeln siehe 1.2.2.

Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen ist in der Bachelor-StPO unter § 8 (2) und in § 6 (2) der Master-StPO geregelt.

Die Umsetzung der Studiengangskonzepte ist nach Ansicht der Gutachter durchgehend gewährleistet.

Siehe ansonsten 2.3, 3.3, 4.3 und 5.3.

1.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.4 ist zum Teil erfüllt.

Nach Ansicht der Gutachter ist die Studierbarkeit der vorliegenden Studiengänge durchgehend gewährleistet. Die erwarteten Eingangsqualifikationen werden dabei berücksichtigt. Der Studienplan ist adäquat gestaltet, so dass keine Überschneidungen auftreten. Die Prüfungsdichte und -organisation ist trotz der teilweise kleinteiligen Modularisierung belastungsangemessen gestaltet. Die Betreuung und Beratung der Studierenden ist durchgehend als sehr gut zu bezeichnen. Die Studierenden berichteten durchgehend von einem sehr engen Beratungsverhältnis und davon, dass die Lehrenden jederzeit ansprechbar seien.

Die Arbeitsbelastung wird von den Gutachtern als realistisch eingeschätzt. Jedoch sehen sie einen Mangel darin, dass bislang keine Workload-Untersuchungen vorgenommen wurden um die Arbeitsbelastung zu überprüfen. Dies muss regelmäßig durchgeführt werden und die Ergebnisse müssen vorgelegt werden.

Die Belange von Studierenden mit Behinderung werden durchgängig berücksichtigt. Die Räume der Fakultät sind barrierefrei zugänglich, und für bestimmte Behinderungen (z.B. seh- oder hörbehinderte Studierende) stehen entsprechende Hilfsmittel zur Verfügung.

1.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.5 ist zum Teil erfüllt.

Die Prüfungen dienen durchgehend der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden, und sind wissens- und kompetenzorientiert. Die Gutachter begrüßen die Mischung an Prüfungsformen und insbesondere die prüfungsform „Continuous Assessment“, die aber noch in der Prüfungsordnung verankert werden muss (siehe hierzu 1.2.2). Wie bereits in 1.2.2 beschrieben, schließen manche Module mit mehr als einer Prüfungsleistung ab, wobei hier anscheinend lehrveranstaltungsbezogen geprüft wird. Die Gutachter sehen hierin einen Mangel. Für die anderen Module steht nicht in Zweifel, dass die Prüfungen modulbezogen durchgeführt werden.

Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen ist in der Bachelor-StPO unter § 8 (2) und in § 6 (2) der Master-StPO geregelt.

Die vorgelegten Studien- und Prüfungsordnungen wurden einer Rechtsprüfung unterzogen und sind in Kraft gesetzt und veröffentlicht.

1.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6, Drs. AR 25/2012)

entfällt

1.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.7 ist zum Teil erfüllt.

Generell ist die Ausstattung (noch) ausreichend, um die adäquate Durchführung der Studiengänge zu gewährleisten. Die Raumsituation und die personelle Ausstattung sind jedoch zurzeit etwas angespannt. Viele der Lehrenden haben eine Lehrbelastung, die z.T. deutlich über 18 SWS liegt, die Studiengänge sind größtenteils überbucht, und bei einigen Kernprofessuren scheidet der Stelleninhaber in absehbarer Zeit aus. Ein Mangel ist hier (mit Ausnahme der Medizinischen Informatik, siehe 3.7) nicht zu sehen, die Gutachter weisen aber darauf hin, dass die Akkreditierung nur unter der Voraussetzung gewährt werden kann, dass die derzeitige Personaldecke und räumliche Kapazität nicht unterschritten wird. Sollte sich die Ausstattung im Akkreditierungszeitraum verschlechtern, ist dies der Agentur anzuzeigen. Das bedeutet, dass die im Akkreditierungszeitraum frei werdenden Stellen in jedem Fall wiederbesetzt werden müssen, um die Lehre in den Studiengängen zu gewährleisten.

Ein weiteres Problem ist, dass die räumliche Situation sich verschärft durch immer mehr Projekte, die viel Raum einnehmen, so dass es zu Engpässen kommt. Auch hier ist noch kein Mangel festzustellen, die Hochschule sollte diese Situation aber im Blick behalten und einer möglichen Verschlechterung der Raumsituation vorbeugen.

Es werden umfassende Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung getroffen. Die zentrale Studienkommission für Hochschuldidaktik bietet regelmäßig Weiterbildungsseminare an, die auch umfangreich wahrgenommen werden. Zudem besteht die Möglichkeit, ein Forschungsfreisemester zu bekommen, und es stehen Mittel für Konferenz-Teilnahmen zur Verfügung.

1.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.8 ist erfüllt.

Alle relevanten Informationen über die Studiengänge, den Studienverlauf, die Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen, also die Prüfungsordnungen, Satzungen über das Auswahlverfahren und Modulbeschreibungen sind über die Homepage der Hochschule Mannheim zugänglich und veröffentlicht.

1.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.9 ist zum Teil erfüllt.

Die Hochschule führt regelmäßige Befragungen der Studierenden zu den Lehrveranstaltungen und den Studiengängen insgesamt durch. Zudem werden in unregelmäßigen Abständen Absolventenbefragungen durchgeführt, und auch der Studienerfolg wird nachverfolgt. Die Ergebnisse werden bei der Weiterentwicklung der Studiengänge berücksichtigt.

Ein Mangel besteht jedoch darin, dass die Arbeitsbelastung der Studierenden nicht formal überprüft wird. Dies muss regelmäßig durchgeführt werden. Zumindest sollte hierzu eine explizite Frage in die Evaluationsfragebögen aufgenommen werden.

Zudem bemängeln die Gutachter, dass die Lehrveranstaltungsevaluationen von den Lehrenden selbst durchgeführt werden, da hierdurch Manipulationen ermöglicht werden. Die Auswertung der Evaluationen muss grundsätzlich von dritten, unabhängigen Personen durchgeführt werden. Die Evaluationsordnung muss in diesem Punkt geändert werden.

Für die Absolventenbefragungen empfehlen die Gutachter lediglich, diese ausführlicher und systematischer durchzuführen. Bislang lassen die Fragebögen für Alumni nur wenig aussagekräftige Auswertungen zu.

1.10 Studiengänge mit besonderem Profilspruch

(Kriterium 2.10, Drs. AR 25/2012)

entfällt

1.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Für die Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit wurden adäquate Konzepte der Hochschule vorgelegt. Hierfür ist eine Gleichstellungsbeauftragte zuständig, die sich zusammen mit einem Team um Fragen der Chancengleichheit kümmert. Die Hochschule Mannheim ist zudem seit 2007 mit dem Audit familiengerechte Hochschule zertifiziert. Es gibt Eltern-Kind-Räume, Online-Dienste für Studierende, eine Beratung der Studierenden durch die Gleichstellungsbeauftragten, eine Projektgruppe „Vereinbarkeit von Studium/Beruf und Familie“ und ein Beratungszentrum auf dem Campus zu Fragen der Vereinbarkeit. Zudem wurde die Infrastruktur für Eltern und Kinder auf dem Campus verbessert, ein Angebot zur Kinderbetreuung entwickelt und die Bündelung aller vorhandenen Informationen im Intranet vorgenommen.

2 Informatik (B.Sc.)

2.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

(Kriterium 2.1, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.1 ist zum Teil erfüllt.

In der Antragsdokumentation werden für den Bachelorstudiengang folgende Ziele definiert:

Ziel des Bachelor-Studiengangs Informatik ist es, Absolventinnen und Absolventen zu einer auf Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse ausgerichteten Berufstätigkeit auf dem Gebiet der Informatik zu befähigen. Sie sind in der Lage, ihre Fach- und Methodenkompetenz auf ihre berufliche Tätigkeit anzuwenden, Problemlösungen in ihrem Fachgebiet zu erarbeiten und selbstständig weiterführende Lernprozesse zu gestalten.

Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Studiengangs können relevante Informationen sammeln, bewerten und interpretieren und daraus fundierte Urteile ableiten, die gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse berücksichtigen.

Studierende des Bachelorstudiengangs Informatik erwerben ein hohes Maß an Kompetenz in allen Aspekten moderner Softwaresysteme. Die zugrunde liegende IT-Infrastruktur umfasst dabei eingebettete Systeme ebenso wie PCs und Server sowie deren Vernetzung. Über die Programmierung werden Kenntnisse und Fertigkeiten für die Programmentwicklung im Kleinen vermittelt, über die Softwaretechnik für die Programmentwicklung großer Systeme. Studierende erlernen zudem die Methoden des Managements von Datenbeständen und vernetzter Plattformen. Der Studiengang der Informatik ist eng mit der Berufspraxis verzahnt, auch durch die Einbeziehung betriebswirtschaftlicher, multimedialer und technischer Anwendungen.

Diese Ziele beziehen sich in angemessener Weise auf die wissenschaftliche Befähigung und die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Dies wird im Folgenden noch stichwortartig ausgefüllt. Die folgenden fachlichen Kompetenzen sollen dabei erworben werden:

- *Mathematische Grundlagen der Informatik*
- *Breit angelegte Informatikausbildung*
- *Methodik des Entwurfs und der Entstehung von Anwendungssystemen*
- *Anwendungsentwicklung*
- *Softwaretechnik*
- *Projektarbeit und Projektmanagement*

In Bezug auf die Berufsbefähigung wird noch das Folgende ausgeführt:

Die Studierenden qualifizieren sich für ein breites Spektrum an Berufstätigkeiten in u.a. den Bereichen:

- *Softwareentwicklung*
- *Qualitätssicherung*
- *Leiter von Anwendungsentwicklungsprojekten*
- *IT-Beratung*
- *Software-Marketing*

Zudem werden überfachliche Ziele formuliert, die sich auch auf die Persönlichkeitsentwicklung beziehen:

- *Teamarbeit, interdisziplinäre Zusammenarbeit*
- *Selbstorganisation, Zeitmanagement*
- *Eigenständiges Erarbeiten fachlicher Lösungen*
- *Schriftliche Formulierung, Präsentation und Diskussion fachbezogener Problemlösungen*

und Ergebnisse

- *Eigenständiges wissenschaftliches Arbeiten*

Der einzige Bezug zum zivilgesellschaftlichen Engagement liegt in der Berücksichtigung ethischer Erkenntnisse (s.o.).

Diese im Antragstext formulierten Ziele werden jedoch nicht öffentlich transparent gemacht und sind auch noch zu wenig auf die zu erwerbenden Kompetenzen ausgerichtet, also darauf, was die Studierenden am Ende des Studiums können sollen. Hierin sehen die Gutachter einen Mangel.

Siehe auch 1.1

2.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2, Drs. AR 25/2012)

2.2.1 Erfüllung der Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse

Siehe 1.2.1

2.2.2 Erfüllung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben

Siehe 1.2.2

2.2.3 Erfüllung landesspezifischer Strukturvorgaben

Siehe 1.2.3

2.2.4 Erfüllung weiterer Anforderungen

entfällt

2.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.3 ist zum Teil erfüllt.

Das Konzept des Bachelorstudiengangs ist nach Einschätzung der Gutachter überzeugend. Der Studiengang enthält die „klassischen“ Module eines Bachelor-Informatik-Studiengangs. Als Besonderheiten fallen ein relativ breites Wahlpflichtangebot sowie ein deutlich ausgeprägter Praxisbezug auf. Der 7-semesterige Bachelor-Studiengang enthält nicht nur wie in Baden-Württemberg üblich ein Praxissemester (5. Semester), sondern auch ein umfangreiches Software-Projekt (22 ECTS-Punkte) im 4. Semester. Die Bemerkungen bezüglich des Praxisbezugs gelten allerdings in gleicher Weise für die beiden anderen zu akkreditierenden Bachelor-Studiengänge.

Siehe auch 1.3

2.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.4 ist zum Teil erfüllt.

Siehe 1.4

2.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.5 ist zum Teil erfüllt.

Siehe 1.5

2.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6, Drs. AR 25/2012)

entfällt

2.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.7 ist erfüllt.

Siehe 1.7

2.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.8 ist erfüllt.

Siehe 1.8

2.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.9 ist zum Teil erfüllt.

Siehe 1.9

2.10 Studiengänge mit besonderem Profilanpruch

(Kriterium 2.10, Drs. AR 25/2012)

entfällt

2.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Siehe 1.11

2.12 Zusammenfassende Bewertung

Das Konzept des Bachelorstudiengangs Informatik ist insgesamt überzeugend. Die Studierenden erwerben umfangreiche fachliche Grundlagen und berufsfeldbezogene Qualifikationen. Besonders hervorzuheben ist dabei die Praxisnähe durch das Software-Entwicklungsprojekt und das verbindliche Praxissemester sowie die Verwendung von alternativen Prüfungsformen („Continuous Assessment“). Weiterhin ist die sehr gute und enge Betreuung und Beratung der Studierenden hervorzuheben. Verbesserungsbedarf sehen die Gutachter in der Formulierung von Qualifikationszielen, der Modularisierung, formalen Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen und der Qualitätssicherung.

3 Medizinische Informatik (B.Sc.)

3.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

(Kriterium 2.1, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.1 ist zum Teil erfüllt.

In der Antragsdokumentation werden für den Bachelorstudiengang folgende Ziele definiert:

Ziel ist die Ausbildung von Studierenden, die sehr gute Informatikkenntnisse erwerben sowie gleichzeitig die Strukturen, Abläufe und Informationssysteme des Gesundheitswesens und die informatorischen Besonderheiten der Medizinischen Informatik kennen lernen. Dazu werden auch die für die Gesundheits-IT klassischen Messen und Kongresse sowie die Krankenhäuser der Region besucht. Das dargestellte Ziel ist ausdrücklicher Wunsch der Industrie, Krankenhäuser, Hochschulen und Forschungseinrichtungen.

Dies wird im Folgenden noch stichwortartig ausgefüllt. Die folgenden fachlichen Kompetenzen sollen dabei erworben werden, um eine wissenschaftliche Befähigung zu erreichen:

Ziele bezüglich allgemeiner fachlicher Kompetenzen

Die Studierenden erwerben umfangreiche Kenntnisse und Kompetenzen der Informatik für folgende Bereiche:

- *Mathematische Grundlagen der Informatik,*
- *breit angelegte Informatikausbildung,*
- *Methodik des Entwurfs, der Entwicklung, der Einführung und des Betriebs von Anwendungssystemen (u. a. Software-Engineering),*
- *Gestaltung von Benutzeroberflächen,*
- *Projektarbeit und Projektmanagement,*
- *etc.*

Ziele bezüglich fachlicher medizin-orientierter Kompetenzen

Die Studierenden erwerben umfangreiche Kenntnisse und Kompetenzen in der Medizinischen Informatik für folgende Bereiche:

- *Grundlagen der Medizin,*
- *Gesundheitswesen: Strukturen, Abläufe, Methoden, Verfahren, Techniken etc.,*
- *Methoden, Verfahren, Techniken und Werkzeuge der Medizinischen Informatik für das Gesundheitswesen,*
- *Dokumentationsverfahren, Klassifikationen und Nomenklaturen im Gesundheitswesen,*
- *Standarisierungsverfahren und syntaktische und semantische Interoperabilität im Gesundheitswesen,*
- *Datenschutz und IT-Sicherheit im Gesundheitswesen,*
- *Medizinische Bild- und Signalverarbeitung sowie Medizintechnik,*
- *mobile und drahtlose Informationsverarbeitung im Gesundheitswesen,*
- *Biostatistik, Biometrie und Epidemiologie,*
- *u. v. a.*

In Bezug auf die Berufsbefähigung wird noch das folgende ausgeführt:

Die Studierenden qualifizieren sich für ein breites Spektrum an Berufstätigkeiten in den u. a. Bereichen:

- *Softwareentwicklung,*
- *Hardwareprogrammierung und -entwicklung,*
- *Anwendungssystementwicklung,*
- *Qualitätssicherung,*

- *Produktmanagement,*
- *Systemintegration,*
- *Projektmanagement und -arbeit,*
- *Rechenzentrumsbetrieb bzw. IT-Betrieb,*
- *Vertriebsunterstützung,*
- *Software-Marketing,*
- *IT-Beratung,*
- *IT-Organisation,*
- *Klinische Forschung,*
- *etc.*

Zudem werden überfachliche Ziele formuliert, die sich auch auf die Persönlichkeitsentwicklung und das zivilgesellschaftliche Engagement beziehen:

- *Befähigung zur eigenverantwortlichen Berufstätigkeit,*
- *Befähigung zum eigenständigen Erarbeiten fachlicher Lösungen,*
- *Befähigung zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten,*
- *Einsatz von gängigen Arbeitstechniken,*
- *Befähigung zur kritischen Herangehensweise,*
- *Team- und Kommunikationsfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Fähigkeit zur interdisziplinären Zusammenarbeit,*
- *Selbstorganisation, Zeitmanagement,*
- *Übernahme von Verantwortungsbewusstsein,*
- *schriftliche und mündliche Ausdrucksfähigkeit,*
- *Befähigung zur Präsentation und Diskussion fachbezogener Problemlösungen und Ergebnisse,*
- *etc.*

Diese im Antragstext formulierten Ziele werden jedoch nicht öffentlich transparent gemacht und sind auch noch zu wenig auf die zu erwerbenden Kompetenzen ausgerichtet, also darauf, was die Studierenden am Ende des Studiums können sollen. Hierin sehen die Gutachter einen Mangel.

Siehe auch 1.1

3.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.2 ist zum Teil erfüllt.

3.2.1 Erfüllung der Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse

Siehe 1.2.1

3.2.2 Erfüllung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben

Siehe 1.2.2

3.2.3 Erfüllung landesspezifischer Strukturvorgaben

Siehe 1.2.3

3.2.4 Erfüllung weiterer Anforderungen

entfällt

3.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.3 ist zum Teil erfüllt.

Das Konzept des Bachelorstudiengangs ist nach Einschätzung der Gutachter überzeugend. Der Studiengang deckt das ganze Spektrum der Medizininformatik ab. Da dieses Gebiet kontinuierlich gewachsen ist und weiter wächst müsste bis zur Reakkreditierung darüber nachgedacht werden, einen fachlichen Schwerpunkt zu adressieren und in der Denomination des Studienganges auszuweisen.

Siehe auch 1.3

3.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.4 ist zum Teil erfüllt.

Siehe 1.4

3.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.5 ist zum Teil erfüllt.

Siehe 1.5

3.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6, Drs. AR 25/2012)

entfällt

3.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.7 ist zum Teil erfüllt.

Die Breite des Faches wird durch Lehrbeauftragte in der Lehre gewährleistet. Um jedoch die inhaltliche Integration sicherstellen zu können, muss auf jeden Fall sicher gestellt werden, dass die momentane Personalausstattung mit hauptamtlichen Professoren keinesfalls reduziert wird – sollte etwa die fachliche Breite und die Absolventenzahl ausgebaut werden, ist eine weitere Professur unverzichtbar. Die Gutachter bemängeln, dass dies bislang nicht sichergestellt erscheint. Die Hochschule muss dafür Sorge tragen, dass die Versorgung mit hauptamtlichem Personal erhalten bleibt und nicht reduziert wird.

Siehe ansonsten 1.7

3.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.8 ist erfüllt.

Siehe 1.8

3.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.9 ist zum Teil erfüllt.

Siehe 1.9

3.10 Studiengänge mit besonderem Profilspruch

(Kriterium 2.10, Drs. AR 25/2012)

entfällt

3.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Siehe 1.11

3.12 Zusammenfassende Bewertung

Das Konzept des Bachelorstudiengangs Medizinische Informatik ist insgesamt überzeugend. Die Studierenden erwerben umfangreiche fachliche Grundlagen und berufsfeldbezogene Qualifikationen. Besonders hervorzuheben ist dabei die Praxisnähe durch das Software-Entwicklungsprojekt und das verbindliche Praxissemester sowie die Verwendung von alternativen Prüfungsformen („Continuous Assessment“). Weiterhin ist die sehr gute und enge Betreuung und Beratung der Studierenden hervorzuheben. Der breit ausgerichtete Studiengang bedarf einer ausreichenden Anzahl hauptamtlicher Lehrkräfte. Der abzusehende Wechsel in der Hauptprofessur muss deshalb rechtzeitig eingeleitet werden. Verbesserungsbedarf sehen die Gutachter in der Formulierung von Qualifikationszielen, der Modularisierung, formalen Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen und der Qualitätssicherung.

4 Unternehmens- und Wirtschaftsinformatik (B.Sc.)

4.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

(Kriterium 2.1, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.1 ist zum Teil erfüllt.

In der Antragsdokumentation werden für den Bachelorstudiengang stichwortartig Qualifikationsziele definiert. Die folgenden fachlichen Kompetenzen sollen dabei erworben werden, um eine wissenschaftliche Befähigung zu erreichen:

- *Mathematische Grundlagen der Wirtschaftsinformatik*
- *Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre*
- *Geschäftsprozessanalyse, -optimierung und -automatisierung mit Hilfe von IT-Systemen*
- *Softwaretechnik und -engineering betrieblicher Informationssysteme*
- *Modellierung, Entwicklung und Integration verteilter und internetbasierter Softwaresysteme*
- *Breites Anwendungswissen aus der Betriebswirtschaftslehre und der Wirtschaftsinformatik*

In Bezug auf die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit wird noch das folgende ausgeführt:

Die Studierenden qualifizieren sich für ein breites Spektrum an Berufstätigkeiten:

- *Geschäftsprozessanalyse, -optimierung und -automatisierung mit Hilfe von IT-Systemen*
- *Konzeption, Entwicklung, Aufbau und Betrieb komplexer betrieblicher Informationssysteme*
- *IT Management, IT Controlling, Business und IT-Alignment*
- *Leitung von Projekten und Teams*
- *Selbstständigkeit, Gründung eines eigenen Unternehmens*
- *Wissenschaftliche Weiterqualifikation in angewandten Forschungseinrichtungen, Promotion*

Zudem werden auch überfachliche Ziele formuliert, die sich auch auf die Persönlichkeitsentwicklung beziehen:

- *Teamarbeit, interdisziplinäre Zusammenarbeit*
- *Selbstorganisation, Zeitmanagement*
- *Eigenständiges Erarbeiten fachlicher Lösungen*
- *Schriftliche Formulierung, Präsentation und Diskussion fachbezogener Problemlösungen und Ergebnisse*
- *Eigenständiges wissenschaftliches Arbeiten*

Ein Bezug zum zivilgesellschaftlichen Engagement ist dabei nicht festzustellen. Diese im Antragstext formulierten Ziele werden zudem nicht öffentlich transparent gemacht und sind auch noch zu wenig auf die zu erwerbenden Kompetenzen ausgerichtet, also darauf, was die Studierenden am Ende des Studiums können sollen. Hierin sehen die Gutachter einen Mangel.

Siehe auch 1.1

4.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.2 ist zum Teil erfüllt.

4.2.1 Erfüllung der Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse

Siehe 1.2.1

4.2.2 Erfüllung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben

Siehe 1.2.2

4.2.3 Erfüllung landesspezifischer Strukturvorgaben

Siehe 1.2.3

4.2.4 Erfüllung weiterer Anforderungen

entfällt

4.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.3 ist zum Teil erfüllt.

Der Bachelorstudiengang "Unternehmens- und Wirtschaftsinformatik" stellt die Vermittlung profunder Informatikkenntnisse in den Vordergrund. Im Gegensatz zu klassischen Studiengängen der Wirtschaftsinformatik liegt der Informatikanteil deutlich höher. Der Studiengang versteht sich so als ein Angebot für ein vollwertiges angewandtes Informatikstudium. Darüber hinaus konzentriert sich die wirtschaftliche Sicht überwiegend auf betriebswirtschaftliche Themen mit IT-Bezug.

Das Konzept des Bachelorstudiengangs ist nach Einschätzung der Gutachter insgesamt überzeugend. Die Gutachter sehen jedoch ein Problem in der Bezeichnung des Studiengangs. „Unternehmens- und Wirtschaftsinformatik“ suggeriert einen Wirtschaftsinformatik-Studiengang mit einer stärkeren Ausrichtung auf Unternehmen, also die betriebswirtschaftliche Seite der Wirtschaftsinformatik. Tatsächlich ist aber das Gegenteil gemeint. Der Studiengang ist deutlich stärker auf die Angewandte Informatik ausgerichtet als klassische Wirtschaftsinformatik-Studiengänge, weswegen die Bezeichnung in die Irre führt. Hierin sehen die Gutachter einen Mangel. Diese informatiklastige Ausrichtung des Studiengangs muss sich auch in der Bezeichnung widerspiegeln, wobei die Bezeichnung „Wirtschaftsinformatik“ vermieden werden soll, da der Studiengang sich zu deutlich von anderen Studiengängen dieses Fachs unterscheidet.

Siehe auch 1.3

4.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.4 ist zum Teil erfüllt.

Siehe 1.4

4.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.5 ist zum Teil erfüllt.

Siehe 1.5

4.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6, Drs. AR 25/2012)

entfällt

4.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.7 ist erfüllt.

Siehe 1.7

4.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.8 ist erfüllt.

Siehe 1.8

4.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.9 ist zum Teil erfüllt.

Siehe 1.9

4.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

(Kriterium 2.10, Drs. AR 25/2012)

entfällt

4.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Siehe 1.11

4.12 Zusammenfassende Bewertung

Das Konzept des Bachelorstudiengangs Unternehmens- und Wirtschaftsinformatik ist insge-

samt überzeugend. Die Studierenden erwerben umfangreiche fachliche Grundlagen und berufsfeldbezogene Qualifikationen. Besonders hervorzuheben ist dabei die Praxisnähe durch das Software-Entwicklungsprojekt und das verbindliche Praxissemester sowie die Verwendung von alternativen Prüfungsformen („Continuous Assessment“). Weiterhin ist die sehr gute und enge Betreuung und Beratung der Studierenden hervorzuheben. Verbesserungsbedarf sehen die Gutachter in der Bezeichnung des Studiengangs, der Formulierung von Qualifikationszielen, der Modularisierung, formalen Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen und der Qualitätssicherung.

5 Informatik (M.Sc.)

5.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

(Kriterium 2.1, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.1 ist zum Teil erfüllt.

In der Antragsdokumentation werden für den Masterstudiengang Ziele definiert, die nach den zwei Vertiefungsrichtungen unterschieden werden.

In der Vertiefung Software Engineering sollen die folgenden fachlichen Kompetenzen erworben werden:

- *Bewertung von Software-Architekturen und verwendeten Stilen sowie Auswahl und/oder Entwicklung geeigneter Architekturen für Entwicklungsprojekte,*
- *angemessenes Beschreiben von Software-Architekturen,*
- *Kenntnis einer Vielzahl von Entwicklungsprozessen und deren Stärken/Schwächen, um Projekt-spezifisch Prozesse auswählen bzw. deren Eignung bewerten zu können,*
- *Kenntnis verschiedener Ansätze für kontinuierliche Prozess-Verbesserung sowie Aufsetzen und Begleiten von Verbesserungsprojekten inklusive geeigneter Methoden und Werkzeuge,*
- *Durchführen einer Qualitätsplanung und quantifizierbares Bestimmen der Qualitätsziele.*

Für die Vertiefungsrichtung Medizinische Informatik werden hingegen die folgenden fachlichen Ziele formuliert:

- *Kenntnis der in unserer Gesellschaft aktuell und zukünftig bedeutsamen Erkrankungen, deren Therapiemöglichkeiten und daraus resultierender (zukünftiger) Herausforderungen des Gesundheitswesens,*
- *Erstellen und Anwenden von Modellen und Simulationen aus dem Bereich der Medizin und Humanbiologie sowie Kenntnis ihrer grundlegenden Algorithmen und Verfahren,*
- *Kenntnis der besonderen Herausforderungen des Informationsmanagements im Gesundheitswesen, insbesondere der Heterogenität der IT-Landschaft mit Schnittstellen zwischen den medizinischen, pflegerischen und kaufmännischen Bereichen,*
- *Kenntnis von Grundlagen und Methoden des ärztlichen und pflegerischen Qualitätsmanagements sowie aktueller Modelle,*
- *Kenntnis von biometrischen Methoden für den klinischen Alltag und deren Ausweitung auf epidemiologische Fragestellungen,*
- *Kenntnis der Struktur und wesentlicher Belange klinischer Studien,*
- *Kenntnis von Arbeitsweise, Einsatzgebieten und Grenzen medizinischer Bildanalyse- und Visualisierungsverfahren.*

Diese Ziele für die beiden Vertiefungsrichtungen beziehen sich in erster Linie auf die wissenschaftliche Befähigung der Studierenden. In Bezug auf die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, wird nur kurz erwähnt, dass das Studium „für eine Leitungsposition in IT-Projekten oder eine wissenschaftliche Laufbahn, zum Beispiel mit dem Ziel einer Promotion“ qualifizieren soll. Dies greift nach Ansicht der Gutachter zu kurz und trifft nur auf einen kleinen Teil der Studierenden zu. Die Absolventen werden nach dem Studium in erster Linie nicht direkt in Leitungspositionen einsteigen, und auch eine Promotion wird wohl eher von einer Minderheit der Absolventen angestrebt.

Zudem werden überfachliche Ziele formuliert, die sich vornehmlich auf die Persönlichkeitsentwicklung und am Rande auf die Berufsbefähigung beziehen:

- *Kommunikation, Gesprächsführung, Präsentation,*
- *Umgehen mit unklaren Anforderungen und Kunden ebenso wie mit organisatorischen und menschlichen Problemen und Risiken,*
- *Teamfindung, Teamentwicklung, Konfliktmanagement,*
- *Erarbeitung einer persönlichen Lernfeldanalyse,*
- *Entwicklung von Anforderungs- und Potentialprofilen für die Bereiche Systemarchitekt und Qualitätsverantwortlicher IT, Führungskraft IT.*

Ein Bezug zum zivilgesellschaftlichen Engagement ist dabei nicht festzustellen. Diese im Antragstext formulierten Ziele werden zudem nicht öffentlich transparent gemacht und sind auch noch zu wenig auf die zu erwerbenden Kompetenzen ausgerichtet, also darauf, was die Studierenden am Ende des Studiums können sollen. Hierin sehen die Gutachter einen Mangel.

Siehe auch 1.1

5.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.2 ist zum Teil erfüllt.

5.2.1 Erfüllung der Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse

Der Masterstudiengang erfüllt die inhaltlichen Anforderungen des Qualifikationsrahmens für die Master-Ebene in vollem Umfang. Das Wissen der Studierenden wird auf angemessenem Umfang verbreitert und vertieft. Das vermittelte Wissen und Verstehen baut auf der Bachelor-Ebene auf und geht wesentlich darüber hinaus. Die Studierenden werden in die Lage versetzt, die Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen der jeweiligen Vertiefungsrichtung zu definieren und zu interpretieren und darauf aufbauend eigene Ideen zu entwickeln und anzuwenden. Dabei erlangen sie ein detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neusten Stand des Wissens in ihrem jeweiligen Spezialgebiet.

Auch systemische und instrumentale Kompetenzen werden in einer adäquaten Weise vermittelt. Durch die Anwendungsorientierung des Studiengangs lernen die Studierenden, ihr Wissen und Verstehen und ihre Problemlösungsfähigkeiten in neuen und unvertrauten Situationen anzuwenden, ihr Wissen zu integrieren und mit Komplexität umzugehen. Insbesondere in Vorbereitung auf die Masterarbeit wird den Studierenden die Fähigkeit vermittelt, auch auf der Grundlage unvollständiger Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen zu treffen. Dabei werden auch gesellschaftliche und ethische Erkenntnisse berücksichtigt. Die Studierenden lernen dabei, sich selbstständig neues Wissen und Können anzueignen und selbstgesteuert Projekte durchzuführen. Durch Referate und die Vorbereitung auf mündliche Prüfungen erwerben die Studierenden zudem kommunikative Kompetenzen. Sie können sich auf dem aktuellen Stand der Forschung mit Laien und Fachvertretern über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen austauschen und die ihren Schlussfolgerungen zugrunde liegenden Informationen und Beweggründe vermitteln. Durch ein spezielles Modul „Führungskompetenz“ lernen sie zudem, in einem Team herausgehobene Verantwortung zu übernehmen.

Siehe auch 1.2.1

5.2.2 Erfüllung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben

Siehe 1.2.2

5.2.3 Erfüllung landesspezifischer Strukturvorgaben

Siehe 1.2.3

5.2.4 Erfüllung weiterer Anforderungen

entfällt

5.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.3 ist zum Teil erfüllt.

Das Konzept des Masterstudiengangs ist nach Einschätzung der Gutachter überzeugend. Der Studiengang teilt sich in zwei Schwerpunkte, Software Engineering und Medizinische Informatik, für die sich die Studierenden bereits bei der Bewerbung für den Studiengang entscheiden und die eigene Zugangsvoraussetzungen haben. Im ersten Semester wählen die Studierenden in zwei allgemein-informatischen Wahlpflichtbereichen, Praktische Informatik und Theoretische Informatik, Module aus, in denen sie die Kenntnisse aus dem Bachelor vertiefen und erweitern können. Hier können wechselnde Module angeboten werden. Im zweiten Semester werden die Module des jeweiligen Schwerpunkts gewählt. Hinzu kommen ein Modul Führungskompetenz und ein Seminar, bevor im dritten Semester die Masterarbeit geschrieben wird. Der Schwerpunkt Software Engineering ist stark projektbezogen, während der Schwerpunkt Medizinische Informatik eher auf die Vermittlung von Inhalten ausgerichtet ist.

Zugangsvoraussetzung ist generell ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss, der mit mindestens gut bestanden wurde. Zudem werden in der Anlage zur „Satzung der Hochschule Mannheim über das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang Informatik mit akademischer Abschlussprüfung (Master of Science)“ allgemeine und Schwerpunkt-spezifische fachliche Voraussetzungen formuliert:

A.1: Kerninformatik

- *Betriebssysteme*
- *Rechnernetze, verteilte und Kommunikationssysteme*
- *Datenbanken*
- *Rechnerarchitektur und Automatentheorie*

A.2: Software-Entwicklung

- *Gute Kenntnisse mindestens einer objektorientierten Programmiersprache (z. B. Java, C++)*
- *Erfahrungen in der Software-Entwicklung: Anforderungsanalyse, objektorientiertes oder strukturiertes*
- *Design, Design Pattern, Implementierung, Test von Modulen*

A.3: Medizinische Informatik

- *Erfahrungen in der Software-Entwicklung*
- *Erfahrungen im Gesundheitswesen und mit Medizin*
- *Erfahrungen mit Standards der Medizinischen Informatik*
- *Erfahrungen mit Bildverarbeitung und Medizintechnik*

- *Erfahrungen mit der Medizinischen Dokumentation*
- *Erfahrungen mit Informationssystemen des Gesundheitswesens*

Weitere Vorkenntnisse werden empfohlen.

Siehe auch 1.3

5.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.4 ist zum Teil erfüllt.

Siehe 1.4

5.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.5 ist zum Teil erfüllt.

Siehe 1.5

5.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6, Drs. AR 25/2012)

entfällt

5.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.7 ist erfüllt.

Siehe 1.7

5.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.8 ist erfüllt.

Siehe 1.8

5.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.9 ist zum Teil erfüllt.

Siehe 1.9

5.10 Studiengänge mit besonderem Profilspruch

(Kriterium 2.10, Drs. AR 25/2012)

entfällt

5.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Siehe 1.11

5.12 Zusammenfassende Bewertung

Das Konzept des Masterstudiengangs Informatik ist insgesamt überzeugend. Die Studierenden erwerben umfangreiche fachliche Grundlagen und berufsfeldbezogene Qualifikationen. Dabei können sie sich spezialisieren auf die Schwerpunkte Software Engineering oder Medizinische Informatik. Besonders hervorzuheben ist dabei die Praxisnähe. Weiterhin ist die sehr gute und enge Betreuung und Beratung der Studierenden herauszustellen. Verbesserungsbedarf sehen die Gutachter in der Formulierung von Qualifikationszielen, der Modularisierung, formalen Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen und der Qualitätssicherung.

Abschnitt II: Abschließendes Votum der Gutachter/-innen

1 Allgemein

1.1 Allgemeine Empfehlungen:

- Die Gutachter empfehlen, die Absolventenbefragungen ausführlicher und systematischer durchzuführen.

1.2 Allgemeine Auflagen:

- Die Hochschule muss für die Studiengänge Qualifikationsziele formulieren und veröffentlichen, die sich auf die wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, auf die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement und die Persönlichkeitsentwicklung beziehen. Dabei muss klar herausgestellt werden, was die Studierenden nach Abschluss des jeweiligen Studiengangs können sollen. (Kriterium 2.1, Drs. AR 25/2012)
- Die Modularisierung muss dahingehend überarbeitet werden, dass in der Regel Module mindestens 5 ECTS-Punkte umfassen und mit nicht mehr als einer Prüfungsleistung abschließen, die sich auf das gesamte Modul bezieht. Ausnahmen von dieser Regel sind einzeln schlüssig zu begründen. (Kriterium 2.2, 2.5, Drs. AR 25/2012)
- Die Modulbeschreibungen sind dahingehend zu überarbeiten, dass echte Lernziele und Kompetenzen formuliert werden. (Kriterium 2.2, Drs. AR 25/2012)
- Die Studien- und Prüfungsordnungen sind in der folgenden Weise zu überarbeiten:
 - Die Prüfungsform „Continuous Assessment“ ist zu beschreiben.
 - Es muss für den jeweiligen Studiengang einheitlich festgelegt werden, wie viele Stunden in der Spanne von 25-30 Stunden für einen ECTS-Punkt angesetzt werden.
 - Es ist verbindlich die Vergabe von relativen Noten vorzusehen, vorzugsweise in Form der im ECTS User's Guide von 2009 beschriebenen „Grading Tables“.(Kriterium 2.2, Drs. AR 25/2012)
- Die Hochschule muss die Arbeitsbelastung der Studierenden regelmäßig überprüfen. Zudem muss die Evaluationsordnung dahingehend geändert werden, dass die Auswertung der Lehrveranstaltungsevaluationen durch Dritte, unabhängige Personen und nicht durch die Lehrenden selbst vorgenommen wird. (Kriterium 2.x, Drs. AR 25/2012)

2 Informatik (B.Sc.)

2.1 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachter empfehlen der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Informatik mit dem Abschluss B.Sc. mit den oben genannten allgemeinen Auflagen für die Dauer von sieben Jahren zu beschließen.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 25/2012)

3 Medizinische Informatik (B.Sc.)

3.1 Allgemeine Empfehlungen:

- Die Gutachter empfehlen, bis zur Reakkreditierung einen fachlichen Schwerpunkt zu adressieren und in der Denomination des Studienganges auszuweisen.

3.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachter empfehlen der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Medizinische Informatik mit dem Abschluss B.Sc. mit den oben genannten allgemeinen Auflagen und der folgenden Auflage für die Dauer von sieben Jahren zu beschließen.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 25/2012)

3.3 Auflagen:

- Bei der Breite des Studienangebotes muss die personelle Ausstattung mit hauptamtlichen Professoren beibehalten werden und darf nicht reduziert werden – etwa durch die weitere verstärkte Einbeziehung von externen Lehrbeauftragten. (Kriterium 2.5, Drs. AR 25/2012)

4 Unternehmens- und Wirtschaftsinformatik (B.Sc.)

4.1 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachter empfehlen der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Unternehmens- und Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss B.Sc. mit den oben genannten allgemeinen Auflagen und der folgenden Auflage für die Dauer von fünf Jahren zu beschließen.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 25/2012)

4.2 Auflagen:

- Die Bezeichnung des Studiengangs ist zu ändern, um die stärkere Ausrichtung des Studiengangs auf die Angewandte Informatik deutlich zu machen. Der Name Wirtschaftsinformatik soll dabei vermieden werden. (Kriterium 2.3, Drs. AR 25/2012)

5 Informatik (M.Sc.)

5.1 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachter empfehlen der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Informatik mit dem Abschluss M.Sc. mit den oben genannten allgemeinen Auflagen für die Dauer von sieben Jahren zu beschließen.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 25/2012)

Abschnitt III: Weiterer Verlauf des Verfahrens

1 Stellungnahme der Hochschule

Kommentare der Fakultät zum Bewertungsbericht zum Reakkreditierungsantrag 1328-xx-2

Die folgende Aufstellung enthält Kommentare der Fakultät zu dem im Bericht aufgeführten Mängel. Die meisten der geschilderten Sachverhalte sind aus Sicht der Fakultät sachlich stimmig. Lediglich bei zwei Punkten, den mit einem ★ markierten Punkten 11 und 23 hat die Fakultät eine abweichende Meinung.

KAP.	Mangel	Kommentar
1.	1	Allgemein
2.	1.2.2 Diploma Supplement ist in englischer Sprache abgefasst; lt. Studien- und Prüfungsordnung sollte es deutsch sein	Eine Lösung wird gemeinsam mit der Leitung der HS gefunden werden (Änderung der StuPO der Hochschule)
3.	1.2.2 Module mit weniger als 5 ECTS ohne Begründung	Die Fakultät wird die betroffenen Module überprüfen; es werden Modul-individuell Begründungen formuliert, ggf. Änderungen vorgenommen.
4.	1.2.2 mehrere Prüfungen pro Modul	Die Fakultät wird die betroffenen Module überprüfen; es werden Modul-individuell Begründungen formuliert, ggf. Änderungen vorgenommen. (siehe auch 11.)
5.	1.2.2 Modulkatalog „verwirrend“ (alphabetische, nicht inhaltliche Sortierung; verteilte Lernziele/ Kompetenzen)	Die Fakultät wird durch Umsortierung die Verständlichkeit verbessern (ggf. weitere Maßnahmen im Rahmen von 6.)
6.	1.2.2 Lernziele und Kompetenzen sind sehr unterschiedlich und teils nicht korrekt formuliert	Die Fakultät wird festlegen, wie Kompetenzen und Lernziele zu formulieren sind und die Modulbeschreibungen überarbeiten
7.	1.2.2 Prüfungsform CA ist nicht beschrieben	Eine Lösung wird gemeinsam mit der Leitung der HS gefunden werden (Änderung der StuPO der Hochschule)
8.	1.2.2 In der StuPO ist nicht spezifiziert, wie viele Stunden einem ECTS-Punkt entsprechen	Eine Lösung wird gemeinsam mit der Leitung der HS gefunden werden (Änderung der StuPO der Hochschule)
9.	1.2.2 ECTS grading tables fehlen im Diploma Supplement	Eine Lösung wird gemeinsam mit der Leitung der HS gefunden werden



10.	1.4	Es fehlen Untersuchungen zur Workload der Studierenden	Im Herbst wird an der HS eine neue Evaluationsordnung verabschiedet, die dieses Thema ebenso fordert. Die Fakultät wird gemäß dieser Ordnung Untersuchungen definieren und durchführen
11.	1.5	Lehrveranstaltungsbezogene Prüfung in Modulen	<p>Dies trifft auf die Module PI1 und PI2 im ersten und zweiten Semester zu; dieses Vorgehen wurde hier ganz bewusst gewählt.</p> <p>Die Lehrveranstaltungen sind zu einem Modul zusammengefasst, da</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Stoff eng verzahnt ist; <p>die Lehrveranstaltungen werden veranstaltungsbezogen geprüft, damit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Externe leichter eine Anerkennung bekommen können, und • ein Ausgleich zwischen den Fächern nicht möglich ist (z.B. 3,0 + 5,0 -> bestanden mit 4,0), da diese grundlegenden Inhalte der Veranstaltungen gleichermaßen verstanden werden sollen
12.	1.7	dünne Personaldecke in Medizinischer Informatik	Die Fakultät wird mit allem Nachdruck versuchen, die Wiederbesetzung zu erreichen. Die Entscheidung liegt jedoch beim Rektor bzw. beim Senat; es besteht keine langfristige hochschul-weite Planung der Stellenwidmungen
13.	1.9	Arbeitsbelastung der Studierenden wird nicht formal geprüft	Siehe 10. (neue Hochschul-Evaluationsordnung)
14.	1.9	Lehrende bearbeiten ihre Evaluationsergebnisse selbst	Siehe 10. (neue Hochschul-Evaluationsordnung); dort wird auch gefordert, die Auswertung durch Dritte durchführen zu lassen
15.	2	IB	
16.	2.1	Die Qualifikationsziele des Studiengangs sind zu wenig auf die Kompetenzen ausgerichtet	Die Fakultät wird die Qualifikationsziele geeigneter formulieren (siehe auch 6.)
17.	2.1	Die Qualifikationsziele des Studiengangs sind nicht öffentlich „transparent“	Die Fakultät wird die Qualifikationsziele an geeigneter Stelle (für Studienbewerber, Studierende, Unternehmen) veröffentlichen

18.	3	IMB	
19.	3.1	siehe 16. (gleicher Mangel wie bei IB)	
20.	3.7	siehe 12.	
21.	4	UIB	
22.	4.1	siehe 16. (gleicher Mangel wie bei IB)	
★ 23.	4.3	der Name „Unternehmens- und Wirtschaftsinformatik“ führt in die „Irre“	Der Studiengang Unternehmens- und Wirtschaftsinformatik hat sich seit seiner Einführung im WS 2010/11 unter diesem Namen erfolgreich als Markenzeichen bei den Unternehmen innerhalb und außerhalb der Region etabliert. Die Betonung auf Unternehmensinformatik stellt explizit heraus, dass sich die inhaltliche Ausrichtung auf Unternehmensanwendungen, d.h. Software-Systeme, konzentriert. Hasso Plattner und Alexander Zeier definieren Unternehmensanwendungen als „ <i>Softwaresysteme, die den Unternehmen helfen, ihre Geschäfte abzuwickeln Ein wesentliches Merkmal einer Unternehmensanwendung ist ihre Fähigkeit, Daten aus verschiedensten Geschäftsbereichen zu integrieren und zu verarbeiten, wodurch eine ganzheitliche Ansicht des gesamten Unternehmens in Echtzeit entsteht. ... Ein weiterer Faktor, der Unternehmensanwendungen von anderen Arten von Software unterscheidet, ist die Tatsache, dass sie ausschließlich im Business-Umfeld eingesetzt werden.</i> “ ¹ . Diese Beschreibung trifft exakt die Intention dieses Studiengangs und entspricht ganz genau den Erwartungen der Industrie an unsere Absolventen. Zahlreiche Gespräche, z.B. im Rahmen des Unternehmensinformatikprojekts oder bei Praxissemesterbesuchen, untermauern das.

¹Hasso Plattner, Alexander Zeier: In Memory Data Management, Springer Gabler-Verlag, 2012.

			<p>Im englischsprachigen Raum ist für diesen Themenschwerpunkt der Begriff „Enterprise Computing“ mit Teilgebieten wie z.B. „Enterprise Architecture Management“ oder „Enterprise Data Management“ gängig. Leider gibt es keine etablierte deutsche Übersetzung, z.Z. wird – wie oben erwähnt – häufig „Unternehmensinformatik“ verwendet. Der Doppelname Unternehmens- und Wirtschaftsinformatik macht Studieninteressenten neugierig, sich auf unseren Webseiten oder bei einer der zahlreichen Infoveranstaltungen näher zu informieren. Bei Weitem die meisten Studierenden wissen nach unserer Erfahrung, was sie inhaltlich erwartet. Sie finden die Inhalte passend, nicht zuletzt auch wegen hervorragender Berufsaussichten in der Unternehmensinformatik, unter anderem dank der in der Region ansässigen SAP.</p>
24.	5	IM	
25.	5.1	siehe 16. (gleicher Mangel wie bei IB)	
26.	5.1	Bezug zum zivilgesellschaftlichen Engagement fehlt	<p>Die Fakultät wird die Beschreibung überarbeiten; inhaltlich werden die dafür notwendigen Kompetenzen und Eigenschaften wie z. B. Offenheit, ethisch-moralisches Handeln, Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung, Zuverlässigkeit und Wertschätzung u.a. im Informatik-Workshop IWS besprochen und vermittelt.</p>

2 SAK-Beschluss

Die SAK begrüßt die in der Stellungnahme vom 21.06.2013 angekündigte Erfüllung der Auflagen; da diese noch nicht nachgewiesen wurde, müssen die von den Gutachtern vorgeschlagenen Auflagen jedoch bestehen bleiben. Die Begründungen der Hochschule für die Lehrveranstaltungsbezogene Prüfungspraxis in zwei Modulen und zur Namensgebung des Studiengangs Unternehmens- und Wirtschaftsinformatik akzeptiert die SAK nicht. Zum einen ist auch bei mehreren Prüfungsleistungen in einem Modul sicherzustellen, dass Prüfungen modulbezogen durchgeführt werden. Zum anderen ist der Name Unternehmens- und Wirtschaftsinformatik nicht zutreffend, weil der Studiengang nicht dem Profil eines Wirtschaftsinformatik-Studienganges entspricht. Die beiden Auflagen müssen deswegen bestehen bleiben.

Die SAK beschließt die folgenden allgemeinen Auflagen:

1. Die Hochschule muss für die Studiengänge intendierte Lernergebnisse (Qualifikationsziele) formulieren, die die wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement und die Persönlichkeitsentwicklung einschließen. Diese Qualifikationsziele sind öffentlich zu machen. (Kriterium 2.1, Drs. AR 25/2012)
2. Die Modularisierung muss dahingehend überarbeitet werden, dass in der Regel Module mindestens 5 ECTS-Punkte umfassen und mit nicht mehr als einer Prüfungsleistung abschließen, die sich auf das gesamte Modul bezieht. Ausnahmen von dieser Regel sind einzeln schlüssig zu begründen. (Kriterium 2.2, 2.5, Drs. AR 25/2012)
3. Die Modulbeschreibungen sind dahingehend zu überarbeiten, dass intendierte Lernergebnisse (Lernziele und Kompetenzen) formuliert werden. (Kriterium 2.2, Drs. AR 25/2012)
4. Die Studien- und Prüfungsordnungen sind in der folgenden Weise zu überarbeiten:
 - a. Die Prüfungsform „Continuous Assessment“ ist zu beschreiben.
 - b. Es muss für den jeweiligen Studiengang einheitlich festgelegt werden, wie viele Stunden in der Spanne von 25-30 Stunden für einen ECTS-Punkt angesetzt werden.
 - c. Es ist verbindlich die Vergabe von relativen Noten vorzusehen, vorzugsweise in Form der im ECTS User's Guide von 2009 beschriebenen „Grading Tables“.(Kriterium 2.2, Drs. AR 25/2012)
5. Die Hochschule muss die Arbeitsbelastung der Studierenden regelmäßig überprüfen. Zudem muss die Evaluationsordnung dahingehend geändert werden, dass die Auswertung der Lehrveranstaltungsevaluationen durch unabhängige Personen und nicht durch die Lehrenden selbst vorgenommen wird. (Kriterium 2.x, Drs. AR 25/2012)

Informatik (B.Sc.)

Die SAK beschließt die Akkreditierung des Studiengangs Informatik mit dem Abschluss B.Sc. mit den oben genannten allgemeinen Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann, oder dass die Akkreditierungsfrist nicht auf die Frist gemäß Ziff. 3.2.1 oder 3.2.4 verlängert wird, sofern die Akkreditierungsfrist wegen der Auflagen gemäß Ziff. 3.2.3 verkürzt wurde.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 25/2012)

Medizinische Informatik (B.Sc.)

Die SAK beschließt die Akkreditierung des Studiengangs Medizinische Informatik mit dem Abschluss B.Sc. mit den oben genannten allgemeinen Auflagen und der folgenden Auflage für die Dauer von sieben Jahren.

- 1. Bei der Breite des Studienangebotes muss die personelle Ausstattung mit hauptamtlichen Professoren oder Professorinnen beibehalten werden und darf nicht reduziert werden – etwa durch die weitere verstärkte Einbeziehung von externen Lehrbeauftragten. (Kriterium 2.5, Drs. AR 25/2012)*

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann, oder dass die Akkreditierungsfrist nicht auf die Frist gemäß Ziff. 3.2.1 oder 3.2.4 verlängert wird, sofern die Akkreditierungsfrist wegen der Auflagen gemäß Ziff. 3.2.3 verkürzt wurde.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 25/2012)

Unternehmens- und Wirtschaftsinformatik (B.Sc.)

Die SAK beschließt die Akkreditierung des Studiengangs Unternehmens- und Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss B.Sc. mit den oben genannten allgemeinen Auflagen und der folgenden Auflage für die Dauer von fünf Jahren.

- 1. Die Bezeichnung des Studiengangs ist zu ändern, um die Ausrichtung des Studiengangs auf die Angewandte Informatik deutlich zu machen. Der Name Wirtschaftsinformatik soll dabei vermieden werden. (Kriterium 2.3, Drs. AR 25/2012)*

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann, oder dass die Akkreditierungsfrist nicht auf die Frist gemäß Ziff. 3.2.1 oder 3.2.4 verlängert wird, sofern die Akkreditierungsfrist wegen der Auflagen gemäß Ziff. 3.2.3 verkürzt wurde.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 25/2012)

Informatik (M.Sc.)

Die SAK beschließt die Akkreditierung des Studiengangs Informatik mit dem Abschluss M.Sc. mit den oben genannten allgemeinen Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann, oder dass die Akkreditierungsfrist nicht auf die Frist gemäß Ziff. 3.2.1 oder 3.2.4 verlängert wird, sofern die Akkreditierungsfrist wegen der Auflagen gemäß Ziff. 3.2.3 verkürzt wurde.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 25/2012)